

Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausschließlich Berliner Druck: M. Cohen. — Bonn: R. Schleiter. — Berlin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Jauch & Co. — Aachen: F. Bruckhardt. — Hamburg: H. Hasselbach & Vogler. — Jena: Nothnagel, Adolf Steiner. — Offenbach: G. Müller. — Halle a. S.: J. Bäck & Co. — Magdeburg: Robert Klem. — Bremen: C. Karswinkel.

Wien: A. Opelick, Stubenbastei 2. — Amsterdam: A. Dijkman. Ann. Spielkarte 114. — Frankreich: P. Jourdan, 10 Rue de Paris, 21. In Paris, 112 Rue Faubourg St. Martin. — England: John F. Jones, 109 Fleet Street, London, 109 Fleet Street. — Polen und Russland: Bajchmann & Freyler in Warschau. Senatorengasse 22.

Nr. 597.

Berlin, Dienstag den 22. Dezember 1885, Morgens.

25. Jahrgang.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementpreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierstelliglich 7 Mark 50 Pf., für das Königreich Preußland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen. Für Berlin nehmen sämtliche Zeitungs-Expeditionen die Expedition dieser Zeitung, Wilhelmstraße 28, Abonnement vierstelliglich zum Preise von 7 Mark 50 Pf. ab, die Post-Expeditionen 5 Mark incl. Postgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von 40 Pf. vor fünfzigpfennige Posttelle ab. Beiträge für die Redaktion der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ sind an diese Berlin 45, SV. Wilhelmstraße 28, zu richten, und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.

Richtungsgleiche Honoraransprüche haben keine Verständigung, unbekünte Einladungen können nicht angenommen werden. Die Redaktion und die Expedition brauchen alle ihre Sendungen, nennen daher auch nur frankierte Briefe an.

Abonnement-Einladung.

Summiertes Quartalsabonnement erfüllen wir um rechtzeitige Erinnerung des Abonnements, zur Verhütung sonst eintrittender Unregelmäßigkeiten im Entfernen unserer Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“

erscheint.

12 Mal Wochentlich:

ist in die einzige, regelmäßig in Morgen- und Abendausgabe erscheinende konervative Zeitung Berlins, und beträgt das Abonnement für die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ und die abwechselnd die Ausgabe am Sonnabend angeschlossene „Sonnabends-Beilage“ vierstelliglich für das Deutsche Reich und die Österreichisch-ungarische Monarchie 7,50.

Abonnements werden von allen Postämtern des Deutschen Reichs und der Österreichisch-ungarischen Monarchie, in Potsdam von A. G. S. Canal str. 19, in Brandenburg a. d. H. Göppeler, Schloßstraße 27, in Berlin von den Stadtämtern und Zeitungspostämtern zum Preise von 7,50 und von den Expeditionen der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, SV. Wilhelmstraße 32, entgegengenommen.

Werne nehmen im Auslande Abonnements auf die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ entgegen: die Postämter in Italien, Schweiz, Russland und Polen, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen. Das Abonnementpreis erhält sich in diesen Staaten um den entsprechenden Postaufschlag.

Unter Kreuzband bei täglich zweimaliger Versendung beträgt der Abonnementpreis der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ für das Vierteljahr:

In Deutschland u. Österreich-Ungarn 11,13.

Sixt Staaten, nach welchen eine Kreuzbandung bis zu 50 Gramm 5 J. beträgt, 16,50.

Sixt Staaten, nach welchen eine Kreuzbandung bis zu 50 Gramm 10 J. beträgt, 25.

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolff Bureau)

Leipzig, Montag 21. Dezember. In dem Patentenstreit, in welchem sich die Abfertigung des Prioritätsrechts der Swan Company gegen die Eifel-Gefäß-Gesellschaft, die den ersten Teil der britischen Patenturkunde ausgestellt, hat, ist die Swan Company unter dem heutigen Termine beim Reichspatentamt nachgewiesen worden, daß die Eifel-Gefäß-Gesellschaft, nachdem der eingehende Bericht des Rechtmässigkeitsgerichts Hammelburg, dem Gerichtshof und den Parteien mitgeteilt war, ihre Berufung jurid. wodurch das vor jetzt zwei Jahren zu Gunsten der Eifel-Gefäß-Gesellschaft gefallene Erkenntnis des fälschlichen Patentamts rechtmäßig geworden ist. Da hiernach für eine Entscheidung über die Gültigkeit der Swan-Gefäß-Gesellschaft keine Verhandlung vorgesehen ist, so werden die Parteien auf die Kosten des Rechtmässigkeitsgerichts die Kosten der Berufungsinstanz kompensierte. Trotz dieser Aussicht erklärte die Swan Company, daß sie den Berliner Gericht anhängigen Zivilprozeß fortsetzen.

Die Verhinderung des Urteils des Reichsgerichts im Chemnitzer Sozialistenprozeß ist auf den 23. J. angesetzt.

London, Montag 21. Dezember. Nachmittags. Die „Saint James Gazette“ will gleichfalls wissen, daß das Cabinet sofort nach dem Zusammentreffen des Parlaments ein Vertrauen-

Feuilleton der Norddeutschen Allgem. Zeitung,
44 Berlin, den 22. Dezember 1885.

Georgette.

Von Th. Benzon. Deutsch von G. Rudolf. Unterrichtete Übersetzung. (Schluß.)

Hatte Frau v. Willard einen Schwindel erfaßt, als sie sich über den Rand einer südländischen Spalte bogen, die sie vorher einem in allen Farben des Prisma schillernden Kristallwald verglichen? War ihr Fuß auf dem durch einen Glitterterrassen schwärzlich gewordenen Eis ausgeglitten, oder hatte sie sich zu nahe an die Kante des Riffels genährt, welche man unter ihrer Last nachgegeben? Herr v. Willard, der einige Schritte vorwärts war, konnte keinen Aufschluß darüber erhalten. Die anderen Touristen, die mit ihren Füßen leicht herbeizielten, sahen, daß seine Hoffnung vorhanden war, die Unglücksfälle zu verhindern. Der Abgrund, in dem sie verschwunden waren, war tief und unergründlich... Umsonst hatte es eine Anzahl von Arbeitern versucht, während des Reisewandern aufzufinden; nur selten, sehr dann erst nach langen Jahren, geben die Gleiter ihre Beute preis. Ganz Dutzend waren in Aufregung über diese so niedrige Katastrophe. Niemals, seit dem Ende einer Engländerin, welche auf dem Schiffswurm vom Glück erzögeln worden hatte, ist in diesem Theile der Schwellen ein so tragischer Fall ereignet.

Als ich den daraus geführten und doch so sorgfältig

votum verlangen werde. Das sollte sei bereit, das System der Abonnementen lokaler Autonomie und Selbstverwaltung zu erweitern, werde in seinem Hause aber den Projekte eines freien Parlements zulassen, ganz gleichzeitig, welche Maßnahmen gegenwärtig gehoben werden sollten. (Siehe auch Seite 3.)

fabrikanten Julius Müller zu Döbeln und dem Fabrik eines Telegraphenbüros. Aufstieg und Erfolg in Leipzig, die sie die Medaille in Bronze verliehen worden.

Zwei neue Werke über das Volksrecht von einem russischen und einem englischen Autor.

VIII.

In dem Kapitel „Vorwort von Twiss“ „The law of nations“ werden die Rechtsverhältnisse des ottomanischen Reichs behandelt.

Noch in diesem Jahrhundert erkannte die Flotte, soweit nicht internationale Verträge es gegenüber nicht zur Anwendung standen, die Rechte des Volkerrechts an, um wiederholt die Rechte der Flotte gegen die gegenüberliegenden Flotten zu verteidigen.

Die Bewohner des ottomanischen Reichs haben nicht dasselbe Volkerrecht wie wir.

In Anbetracht der Besonderheit ihrer Verhältnisse und ihres Charakters hat daher das Gerichtsgericht mehrheitlich sich dahin ausgesprochen, daß sie nicht mit voller Strenge an die Grundzüge des öffentlichen Rechts gebunden sind, welche die europäische Flotte längst in ihrem Gebiet zur Anwendung bringt.

Um so mehr ist die Rechte des Volkerrechts, nahm die Flotte nach Thiel, und erst noch Berücksichtigung in die Verträge mit dem Osmanischen Reich, welche am 17. Juni 1828 erfolgte, in die Flotte zu bringen.

Die Flotte nahm die Flotte mit den Abmachungen des internationalen Rechts der Flottenvereinigung des Roten Abderbergs auf.

Durch Art. 25 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 wurde sie in das europäische Konzert aufgenommen, und sie erkennt seitdem auch, abgesehen von Verträgen, internationale Verpflichtungen an.

Es ist dann der Verwaltungsbereich, in

welcher die Flotte verkehrt, von wo aus sie die Entwicklung und die heimischen Verhältnisse von

den Tropen bis zu den durch den Vertrag von 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektoraten, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat von den Verträgen mit Algerien, daran folgen sich gründliche Erörterungen über die Rechtsverhältnisse von

Cappadocia, Samos, Ägypten und dem Osmanischen Reich.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat von den Verträgen mit Algerien, daran folgen sich gründliche Erörterungen über die Rechtsverhältnisse von

Ägypten, Griechenland, Russland und dem Osmanischen Reich.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat von den Verträgen mit Algerien, daran folgen sich gründliche Erörterungen über die Rechtsverhältnisse von

Ägypten, Griechenland, Russland und dem Osmanischen Reich.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England, die Flotte der Barbarenstaaten Tripolis, Tunis bis zu dem durch den Vertrag vom 12. Juni 1856 begründeten französischen Protektorat, sowie von der Rechtsprechung, welche die Flotte zu dienen bestimmt ist, eingeschlossen.

Die Flotte hat ebenfalls die Flotte von Spanien, Portugal, Griechenland, Russland und den Balkanstaaten, sowie von

England

Geschäfts-Auflösung!
Nun die Ende Dezember vollständiger
Ausverkauf
von Weinen, Sekten, Sodas, Hand-
säften, Saftgetränken, eingl. Getränken,
Gebäck und Regenschirmen u. s. w.
bedeutend unter
Gebührenpreis. 15343

Moritz Benjamin, I. Hof-
Gesellschaft 49, Ecke Friederichestr. a.
Locality per J. von zu vernehmen;
Eigentl. Salen u. Co., Geschäftsführer;
einem Gebühren v. null zu verf.

Auszug
aus dem Preis-Verschneis der
Wein-Gross-Handlung

Leon: v. Beckerath

Berlin W., Kronen-Str. 39/40

nahe der Jerusalemer-Strasse

Zeltlinger	pro Fl. Mk. 0,75
Bräuerberger	1,20
Moselländchen, Oligberger	1,20
Bernardiner Doctor	1,20
Rüdesheimer	1,20
Deidesheimer Riesling	1,50
Hochheimer	1,75
Franz. Riesling	1,75
Liebfraumilch	2
Rüdesheimer Berg	2
Oppenheimer Goldberg	3
Medoc Listrac	1,10
Château Margaux	2,25
J. St. Julien	1,50
Château Margaux	1,75
Sécur Bessan Cuvée	1,75
Beychevelle	2
Citron	3
(Krons) weiß Edig.	3,50
(Adler) silber	3
(Victoria) gold	4
Div. Champagner von Mk. 4,50 bis Mk. 7,50	16182
ff. Arme, Rum, Cognac, Pernod, Madeira etc.	
Perfumery, Cosmetics, &c.	
Comptoir et Lager:	
Berlin W., Kronen-Str. 39/40.	

Zum Weihnachtsfest empfiehlt alle Delicatessen der Saison; als prachtvolle Präsent - Gänsebrüste à Pfund Mk. 160—180, die feinsten Wurst- u. Fleischwaren, delicate Schinken à la Krone, vornehm. Eib., u. Antreicher, Caviar, Crème Brûlée, Brotzucker, Käse, Butter, Buttercreme, Brotzucker, Pasteten, Ebenholz- und Weißlachs, Sardinen à l'huile etc., conservierte Gemüse in extra Qualität. Wild & Geflügel aller Art, Weinse und Liköre aus allen Ländern, Dessert-Käse, die schönsten Süßspeisen, Liqueur-u. Delicatessen, Präsentkisten jeder Grösse, sowie viele andere Delicatessen zu Geschenken geeignet in grosser Wahl.

Albert Klapper, 94, Friedrichstr. 94, am Stadtbahnhof.

Die Möbel-Fabrik
Mauerstraße 87 L, empfiehlt zu
Weihnachtsgefehen
eigenen-entw. schwere, elegante Möbel,
Sessel und Polstermöbel in geprägter Auswahl
(Kommoden für Mädchen) in rechter Arbeit, zu sehr
billigen Preisen. 11784

Robert Pomtow, Mauerstraße 97.

Den bekannten alibellosten Liqueur

Aromatique
von Dr. Rappo, Reichenbachstr. 16183
ff. 1,50 Mk. bei 5 Fl. 1,35.— empf.

Borchert & Brendike

Spanbandstr. 71 (Pferdekarrenverbindungen).

**Fünfte Kunstmärkte-Lotterie des
Architekten-Vereins**

in Berlin.

Loose à 1 Mk. (auf 10 Stück 1 Kreuzer) empf.

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht den mit dem General-Débit der Lotterie

bekreute Bankhaus

und verleiht